



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Parkplatzverordnung der Gemeinde Wassen

vom 25. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Haftung	3
2. Parkplatzbewirtschaftung	3 - 5
Art. 4 Arten der finanziellen Bewirtschaftung	3
Art. 5 Parkieren gegen Gebühren (Parkuhren, digital via App)	4
Art. 6 Parkierungstarife	4
Art. 7 Parksysteme	4
Art. 8 Kostenloses Parkieren	4 - 5
3. Digitale Monats- und Jahresparkkarte	5 - 6
Art. 9 Anspruch und Bedeutung	5
Art. 10 Einschränkungen	5 - 6
Art. 11 Parkkarten-Tarife	6
Art. 12 Rückerstattung der Parkkarten-Gebühr	6
Art. 13 Verfahren	6
4. Kontrolle	6
Art. 14 Kontrollorgane	6 - 7
5. Rechtspflege und Strafen	7
Art. 15 Rechtspflege	7
Art. 16 Strafen	7
6. Schlussbestimmungen	7
Art. 17 Vollzug	7
Art. 18 Inkrafttreten	7
Anhang	8
Konzept Parkplatzbewirtschaftung Wassen vom 25. Mai 2023	8 - 11

Die Einwohnergemeinde Wassen,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch beim Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Wassen zuständig ist.

²Dazu gehören insbesondere alle Parkplätze, welche die Gemeinde zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat. Ebenfalls gehören dazu Parkflächen, die der Kanton, die Korporation oder Dritte der Gemeinde zur Bewirtschaftung abgetreten haben.

³Der Gemeinderat bewirtschaftet die betroffenen öffentlichen Parkflächen gemäss Konzept Parkplatzbewirtschaftung vom 25. Mai 2023 (Anhang 1).

⁴Er markiert und signalisiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

Artikel 3 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

2. Abschnitt: Parkplatzbewirtschaftung

Artikel 4 Arten der finanziellen Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, digitale App)

²Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot³.

¹ StrG, RB 50.1111

² KV, RB 1.1101

³ Art. 65 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

Artikel 5 Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren, digital via App) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, digitale App) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

Artikel 6 Parkierungstarife

Die Parkierungstarife gestalten sich wie folgt:

- | | | |
|----|--------------------------|----------|
| a) | Bis 1 Stunde | Gratis |
| b) | Bis 2 Stunden | CHF 1.00 |
| c) | Bis 3 Stunden | CHF 2.00 |
| d) | Bis 4 Stunden | CHF 3.00 |
| e) | Bis 5 Stunden | CHF 4.00 |
| f) | Bis 6 Stunden | CHF 5.00 |
| g) | 7 bis 24 Stunden | CHF 6.00 |
| h) | Alle weiteren 24 Stunden | CHF 6.00 |

Artikel 7 Parksysteme

a) Parkieren mit Parkscheibe

- Parkfelder entlang der Gotthardstrasse.
- Parkfelder Nr. 1 und 2 vor Gemeindehaus/-kanzlei.
- Maximale Parkdauer 1 Stunde.

b) Parkieren mit Parkuhr und digitaler Parkkarte

- Parkfelder beim Dorf-, Schulhaus-, Postplatz und unterer und oberer Gemeindehausplatz.
- Parkdauer gemäss gelöstem Parkticket.
- 1 Stunde gratis.
- Mit digitaler Parkkarte Parkdauer unbeschränkt.
- Mit dem digitalen Parkticket kann die Parkdauer minutengenau gelöst und abgerechnet werden.
- Der Gemeinderat kann, falls zweckmässig, an weiteren Standorten Parkuhren anbringen.

Artikel 8 Kostenloses Parkieren

¹Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen, in denen Fahrzeuge nur innerhalb des Dorfkerns abgestellt werden dürfen, ein kostenloses Parkieren erlauben.

²Ausserordentliche Situationen können sein:

- a) Lawinengefahr;
- b) Unwettergefahr;
- c) weitere Naturereignisse;
- d) besondere Anlässe in Wassen, mit Genehmigung des Gemeinderates.

⁴ Art. 48 SSV

³Folgende Personen sind an vorgängig definierten Daten berechtigt, gratis zu parkieren:

- a) Mitglieder ortsansässiger Vereine (Gültigkeit während der Proben und Vereinsanlässe);
- b) Mitglieder von Blaulichtorganisationen (Gültigkeit während den Einsätzen, Proben, Inspektionen etc.).

⁴Die Vereine und die Feuerwehr haben zu Beginn des Jahres ein Jahresprogramm bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dazu sind der Gemeindekanzlei umgehend zu melden.

3. Abschnitt: Digitale Monats- und Jahresparkkarte

Artikel 9 Anspruch und Bedeutung

¹Jeder und jede kann eine digitale Parkkarte erwerben.

²Die digitale Parkkarte erlaubt, während der angegebenen oder der via die vorgesehene App frei wählbaren Dauer auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 7 Buchstaben b und c zu parkieren.

³Die digitale Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den erforderlichen Kontrollschildern versehen sind⁵.

⁴Die digitale Monats- oder Jahresparkkarte kann für maximal fünf Fahrzeuge gelöst werden, die auf die gleiche Halterin/den gleichen Halter lauten.

⁵Das Lösen von digitalen Monats- oder Jahresparkkarten für mehr als ein Fahrzeug pro Halterin/Halter ist nur via die Gemeindekanzlei und das Parkingsystem möglich.

⁶Mitgliedern des Gemeinderates von Wassen und der Vertretung der Gemeinde Wassen im Urner Landrat steht während ihrer aktiven Amtstätigkeit eine digitale Parkkarte kostenlos zu.

⁷Die Mitglieder der gemeindlichen Kommissionen von Wassen und alle Delegierten in anderen Organisationen im Auftrag der Gemeinde Wassen können während ihrer aktiven Amtstätigkeit (Sitzungen, Besprechungen, Begehungen) die Parkgebühren via die Sitzgeldliste abrechnen.

Artikel 10 Einschränkungen

¹Die digitale Parkkarte generiert keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zu parkieren.

²Digitale Parkkarten können für Personenfahrzeuge, Anhänger und Motorräder erworben werden.

⁵ Art. 20 VRV, SR 741.11

³Die digitale Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

⁴Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen, wenn wichtige Gründe bestehen.

Artikel 11 Parkkarten-Tarife

¹Die Parkkarten werden als Monats- oder Jahreskarte im elektronischen Parkingsystem hinterlegt/erfasst.

²Die Gebühr für die digitale Monatskarte beträgt CHF 40.00, jene für die digitale Jahreskarte CHF 300.00.

Artikel 12 Rückerstattung der Parkkarten-Gebühr

¹Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die digitale Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

²Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Rückerstattungen beschliessen.

Artikel 13 Verfahren

Die digitale Parkkarte kann bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Diese erfasst die digitale Parkkarte im elektronischen Parkingsystem. Die digitale Parkkarte kann auch über die dafür vorgesehene App selbständig gelöst werden.

4. Abschnitt: Kontrolle

Artikel 14 Kontrollorgane

¹Für die Kontrolle aller in dieser Verordnung geregelten Parkfelder werden gemeindeeigene Kontrollorgane eingesetzt.

²Personen, die nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung über den Strassenverkehr⁶ als gemeindeeigene Polizeiorgane eingesetzt werden, um auf dem Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben, sind umgehend der Kantonspolizei zu melden.

³Die Kontrollorgane sind berechtigt, die Identifikation der Parkplatzbenützer und deren Parkplatzberechtigung zu kontrollieren und zu ahnden.

⁶ RB 50.1311

⁴Der Gemeinderat kann für die Kontrollorgane ein Reglement und/oder ein Pflichtenheft erlassen.

⁵Die Bussengelder werden durch die Gemeinde eingenommen.

5. Abschnitt: Rechtspflege und Strafen

Artikel 15 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 16 Strafen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere nach der Ordnungsbussenverordnung⁸.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 17 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 18 Inkrafttreten

¹Diese Änderung tritt mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

²Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am 25. Mai 2023.

Namens der Gemeindeversammlung
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Beat Baumann-Nogueira 
Ivan Stampfli-Püntener

⁷ VRPV, RB 2.2345

⁸ OBV, SR 741.031

Konzept Parkplatzbewirtschaftung Gemeinde Wassen

Beschluss Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2023

TRATUS.



Inhalt

- Parksysteme
- Tarife digitale Parktickets
- Tarife digitale Parkkarte
- Plan Parkplatzbewirtschaftungskonzept
- Diskussion



Parksysteme



Parkieren mit Parkscheibe

- Maximale Parkdauer 1 Stunde



Parkieren mit Parkscheibe und digitaler Parkkarte

- Maximale Parkdauer 1 Stunde
- Mit digitaler Parkkarte Parkdauer unbeschränkt



Parkieren mit Parkuhr und digitaler Parkkarte

- Parkdauer gem. gelöstem digitalen Parkticket
- 1 Stunde gratis
- Mit digitaler Parkkarte Parkdauer unbeschränkt

3

25.05.2023

TRATUS.



System „Parkieren mit Parkscheibe“



4

25.05.2023

TRATUS.



System „Parkieren mit Parkuhr und digitaler Parkkarte“



5

25.05.2023

TRATUS.



Tarife digitale Parkuhr

- | | |
|------------------|----------|
| ▪ Bis 1 Stunde | Gratis |
| ▪ Bis 2 Stunden | 1.00 CHF |
| ▪ Bis 3 Stunden | 2.00 CHF |
| ▪ Bis 4 Stunden | 3.00 CHF |
| ▪ Bis 5 Stunden | 4.00 CHF |
| ▪ Bis 6 Stunden | 5.00 CHF |
| ▪ 7 - 24 Stunden | 6.00 CHF |

6

25.05.2023

TRATUS.



Tarife digitale Parkkarte



- 1 Monat 40.- CHF
- 12 Monate 300.- CHF

Lösung für Vereine (Musik, Feuerwehr):

- An vorgängig definierten Daten gratis

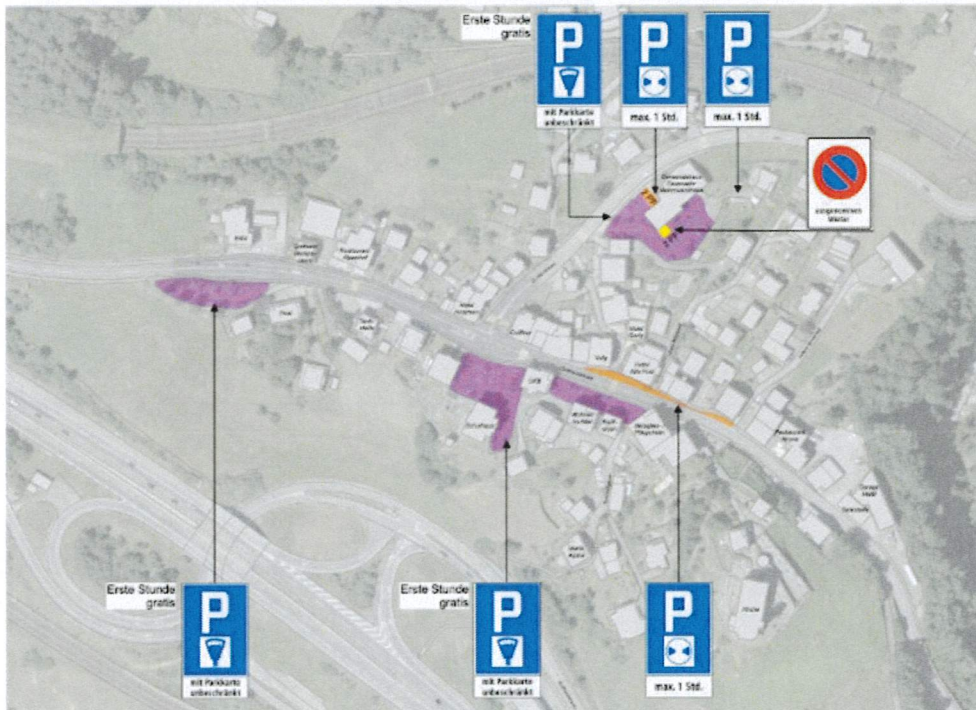
7

25.05.2023

TRATUS.



Plan Parkplatzbewirtschaftungskonzept



8

25.05.2023

TRATUS.

